



POLIZEIREGLEMENT

Die Urversammlung von Brig-Glis

- eingesehen den Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
- eingesehen die Art. 69, Art. 75 Abs. 1 und 2, Art. 78 Abs. 3 und 79 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Wallis;
- eingesehen die Art. 2 Abs. 2 und 6 lit. B und Art. 17 Abs. 1 lit. A des Gemeindegesetzes des Kantons Wallis;
- eingesehen den Art. 60 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch;
- eingesehen das Einführungsgesetz zur schweizerischen Strafprozessordnung;
- eingesehen die schweizerische Strafprozessordnung;
- eingesehen das Rechtspflegegesetz vom 11. Februar 2009;
- zur Revision des Gesetzes vom 13. November 1995 betreffend die Übertretungen von Polizeivorschriften;
- eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);

auf Antrag des Gemeinderates

BESCHLIESST:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

1Das vorliegende Reglement soll Übertretungs- und Straftaten auf Gebiet der Gemeinde Brig-Glis ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes der Stadtgemeinde Brig-Glis fallen.

2Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.

3Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Art. 2 Strafen

Die Strafe ist Busse bis Fr. 5'000.00.

Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, spricht das Polizeigericht im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe aus. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenvollzugsrichter zuständig.

Art. 3 Kostenersatz

Vom Verursacher ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind, kann ein Kostenersatz erhoben werden.

Art. 4 Entscheidungsbehörde

Das Polizeigericht ist für die Ahndung der Übertretungen des vorliegenden Reglements zuständig, unter Vorbehalt der in der Spezialgesetzgebung geregelten Zuständigkeiten. Strafbescheide des Polizeigerichtes können gemäss Art. 34 k Abs. 1 VVRG innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Polizeigericht angefochten werden.

Gegen erstinstanzliche Entscheide kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichtes innert 30 Tagen Berufung erhoben werden (Art. 11 Abs. 3 EG StPO i.V.m. Art. 34 i ff VVRG).

Art. 5 Aufgaben der Gemeindepolizei

Die Gemeindepolizei erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben zur Strafverfolgung gemäss vorliegendem Reglement.

Art. 6 Wegweisung und Fernhaltung

1Die Gemeindepolizei kann zur Wahrung der Sicherheit, der Ruhe und Ordnung und zur Erleichterung der Arbeit der Rettungsdienste sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen einzelne Personen oder Personengruppen von klar definierten Örtlichkeiten wegweisen.

2Der Gemeinderat kann bestimmte Personen und Personengruppen die Teilnahme an Veranstaltungen verbieten, wenn zu erwarten ist, dass diese die Ruhe und Ordnung stören oder die öffentliche Sicherheit gefährden.

Art. 7 Polizeiliche Generalklausel

Die Gemeindepolizei trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.

2. Übertretungstatbestände

Nach diesem Reglement wird bestraft:

Art. 8 Belästigung und Sicherheitsgefährdung

Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine andere strafbare Handlung vorliegt.

Art. 9 Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum

1Wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.

2Wer öffentliche Strassen oder Anlagen verunreinigt und nicht umgehend wieder den ordnungsgemässen Zustand herstellt.

Art. 10 Nachtruhestörung

Wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr - 07.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Abspielen eines Musikwiedergabegerätes, Benutzung von Motorfahrzeugen, Maschinen und Feuerwerkskörpern usw., stört oder belästigt.

Art. 11 Öffentliches Ärgernis

Wer in angetrunkenem oder berauschem Zustand Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist. Er darf, nicht länger als unbedingt notwendig, in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden.

Art. 12 Identitätsfeststellung

Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin einem Polizeibeamten seine Identität bekannt zu geben. Die Gemeindepolizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

Art. 13 Diensterschwerung

1Wer einen Polizeibeamten oder Einsatzkräfte der Feuerwehr, Sanität, des Zivilschutzes oder andere Sicherheitsorgane bei der Ausübung ihres Dienstes stört, behindert und/oder beleidigt.

2Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

Art. 14 Betteln

1Wer auf öffentlichem Grund, Plätzen und Strassen oder in Häusern um Geld oder andere Gaben bettelt.

2Wer auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung zur Geldbeschaffung musiziert oder singt.

Art. 15 Campieren

Wer auf öffentlichem Grund und Boden ausserhalb der von der Gemeinde dafür bezeichneten Zonen campiert.

Art. 16 Missbräuchlicher Alarm

Wer wider besseren Wissens Sicherheits- und Gesundheitsdienste alarmiert, Alarmvorrichtungen in Betrieb setzt oder deren Wirkung beeinträchtigt.

Art. 17 Tierhaltung

1Wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen weder gefährden noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigen.

2Wer in unerlaubter Weise Tiere auf fremdem Eigentum weiden oder herumstreifen lässt.

3Wer seinen Hund ausser in den von der Gemeinde definierten Gebieten nicht an der Leine hält.

Art. 18 Missbräuchlicher Durchgang

Wer unerlaubter Weise durch das Grundstück eines andern hindurchgeht, Tiere hindurch treibt oder Fahrzeuge hindurch führt.

Art. 19 Bewässerung und Ableitung von Wässerwasser

1Wer sich nicht an die von der Gemeinde erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben, usw. hält.

2Wer in unberechtigter Weise Wässerwasser ableitet oder benutzt.

3. Schlussbestimmungen**Art. 20 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und unmittelbar nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

- **Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 25. März 2014**
- **Angenommen von der Urversammlung am 26. Mai 2014**
- **Genehmigt vom Staatsrat am 01. Oktober 2014**